

Künstlersozialversicherung

E 93

Zukunftssicher gemacht

Dr. Rainer Fuchs, Bonn*)

Die Künstlersozialversicherung ist eine bedeutende sozial- und kulturpolitische Errungenschaft aus der Ära von Altbundeskanzler Helmut Schmidt. Die Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes¹⁾, die in ihren wesentlichen Teilen zum 1. 7. 2001 in Kraft getreten ist, hat dieses in der Welt einzigartige Sicherungsinstrument zukunftssicher gemacht.

Als die Künstlersozialversicherung in Angriff genommen wurde, war das damalige Konzept ein mutiges Experiment. Selbstständige Künstler und Publizisten befinden sich oft in einer wirtschaftlichen Situation, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist: Sie sind auf die Mitwirkung von Verlagen, Galerien, Konzertagenturen und anderen – den so genannten Verwertern – angewiesen, damit ihre Werke und Leistungen vermarktet werden können. Deshalb sind sie seit dem 1. Januar 1983 in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung und seit 1995 auch in der Pflegeversicherung sozialversichert. Dabei müssen sie – wie Arbeitnehmer – nur den halben gesetzlichen Beitrag entrichten. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über eine Künstlersozialabgabe von den Verwertern und einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Vollwertiger Versicherungsschutz für über 110 000 Künstler und Publizisten

Mittlerweile genießen über 110 000 Künstler und Publizisten einen vollwertigen Versicherungsschutz über die Künstlersozialkasse, und ihre Zahl nimmt jährlich um weitere fünf Prozent zu. Besonders erfreulich ist der hohe Anteil an Frauen unter den Versicherten mit etwa 43 Prozent. Bei den Berufsanfängern liegt die Frauenquote sogar über 50 Prozent. Gut 35 000 Verwertungsunternehmen entrichten ihren „Arbeitgeberanteil“ an die

Künstlersozialkasse. Damit hat sich ihre Zahl seit 1989 mehr als verdoppelt. Das ist ein gutes Zeichen für die Akzeptanz der Künstlersozialversicherung auch bei den abgabepflichtigen Verwertern.

Hier hatte vor allem der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1987 (BVerfGE 75, 108 ff.) den entscheidenden Stimmungsumschwung gebracht, weil damit die Verfassungsmäßigkeit des sorgsam zwischen Versicherten, Verwertern und der Bundesverantwortung austarierten Sicherungskonzeptes des KSVG bestätigt wurde. Die Zahlen zeigen auch, wie effektiv die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven (KSK) arbeitet. Nähere Informationen über die Arbeit der KSK und die erreichten Fortschritte können auch über das Internet (www.kuenstlersozialkasse.de) abgerufen werden.

Heute können wir daher sagen: Das Experiment ist gelungen. Allerdings waren und sind Wunder nicht zu erwarten. Die Höhe der Renten der Künstler und Publizisten orientiert sich an den Beiträgen und damit an den gemeldeten Einkommen, die durchschnittlich – je nach Tätigkeitsbereich – zwischen rd. 10 000 und 20 000 Euro jährlich liegen (Durchschnitt etwa 13 000 Euro).

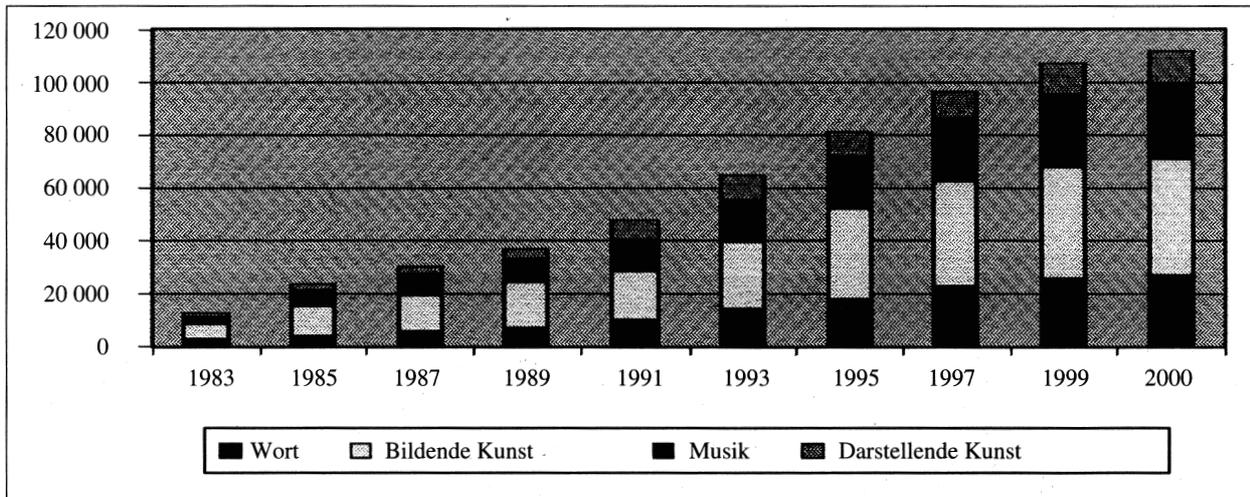
Zwar kann die Rentenversicherung das Problem der Auftragslage von Künstlern und Publizisten nicht lösen und auch die Höhe ihrer Honorare nicht beeinflussen. Die Bundesregierung hat aber im Altersvermögensgesetz wichtige Weichenstellungen vorgenommen und sichergestellt, dass auch die private Vorsorge der selbstständigen Künstler und Publizisten, die nach dem KSVG pflichtversichert sind, ebenfalls staatlich gefördert wird. Für diejenigen, denen es gleichwohl nicht gelingt, eine ausreichende Altersversorgung aufzubauen, wird die neu eingeführte, bedarfsorientierte Grundsicherung eine wichtige Hilfe sein, die bei diesem besonders sensiblen Personenkreis verschämte Altersarmut wirksam verhindert und auch ihnen einen angemessenen Lebensabend garantiert.

*) Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

1) Abgedruckt im BArbBl. 8/2001, S. 25 ff.



Versichertenbestandsentwicklung



Bereich	1990	1991	1992*)	1993*)	1994*)	1995*)	1996*)	1997*)	1998*)	1999*)	2000*)	Anteil
Darstellende Kunst	3 973	7 193	8 462	9 635	8 756	9 542	9 548	10 327	10 909	11 404	12 262	10,93 %
Musik	10 914	11 994	14 649	16 214	18 273	20 188	22 372	24 289	25 870	27 742	29 464	26,26 %
Bildende Kunst	18 869	18 732	23 192	25 461	30 971	34 039	36 459	38 953	40 758	42 107	43 548	38,81 %
Wort	8 277	9 794	12 157	13 995	15 726	17 929	21 353	23 008	26 675	25 914	26 935	24,00 %

*) ab 1992 einschließlich neue Bundesländer

Bericht über die soziale Lage der Künstler und Publizisten

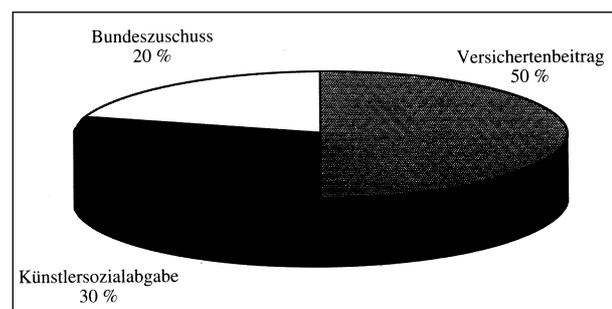
Dass sich die Künstlersozialversicherung insgesamt bewährt hat, zeigt auch ein Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstler und Publizisten, der zur Vorbereitung der Gesetzesänderung vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages angefordert worden ist. Dieser Bericht kann im Bundesarbeitsministerium bestellt werden und ist auch im Internet (www.bma.de) einzusehen.

Die bei der Erstellung dieses Berichts und bei den Gesetzesvorbereitungen beteiligten Verbände der Künstler und Publizisten haben betont, wie unentbehrlich die soziale Sicherung für die Künstler und Publizisten geworden ist. Daher bestand für eine grundlegende Reform des KSVG kein Bedürfnis. Notwendig waren aber einzelne Verbesserungen des Versicherungsschutzes, Eingrenzungen der Versicherungspflicht, Vereinfachungen der Verwaltung sowie eine Organisationsänderung bei der Künstlersozialkasse.

Im Rahmen der Reform konnten naturgemäß nicht alle Wünsche erfüllt werden. Hier standen Forderungen von Verwertern im Vordergrund, die mit dem Haushaltssanierungsgesetz 2000 vorgenommene Reduzierung des Bundeszuschusses von 25 auf 20 Prozent der Ausgaben und die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes aufzuheben.

Bei der Vereinheitlichung des Abgabesatzes geht es um eine transparentere und einfachere Aufbrin-

Das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung



Künstlersozialversicherung (Fortsetzung)

Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 1. 1. 2001

Bereich und Geschlecht	unter 30	30–40	40–50	50–60	über 60	insgesamt
Wort						
männlich	22 027	25 909	32 423	38 064	39 998	32 057
weiblich	20 863	20 358	24 176	26 070	26 397	22 947
insgesamt	21 486	22 984	28 622	33 541	35 949	27 888
Bildende Kunst						
männlich	17 463	21 626	25 015	28 519	28 863	24 743
weiblich	15 393	17 246	17 846	18 633	16 407	17 545
insgesamt	16 315	19 420	22 132	24 989	25 705	21 666
Musik						
männlich	14 517	17 213	20 188	26 028	28 389	19 680
weiblich	14 770	15 021	16 796	18 061	18 586	16 028
insgesamt	14 612	16 436	19 100	23 727	25 277	18 457
Darstellende Kunst						
männlich	14 597	20 180	25 397	31 565	32 355	24 234
weiblich	12 519	14 909	17 494	19 300	20 576	16 175
insgesamt	13 354	17 346	21 814	26 420	28 996	20 312
Alle Bereiche						
männlich	16 321	20 703	25 361	30 832	32 122	24 803
weiblich	15 284	17 177	19 441	20 853	20 179	18 471
insgesamt	15 824	19 052	22 983	27 292	28 780	22 164

gung des Beitragsanteils der Verwerter. Bei der heutigen Medienvielfalt ist die Trennung in die klassischen Bereiche darstellende Kunst, bildende Kunst, Musik und Wort weitgehend überholt. Kultur- und Medienschaffende nutzen heute vielfach multimedial die ganze Breite der künstlerischen und publizistischen Ausdrucksmöglichkeiten. Performance-Künstler, Magazin-Moderatoren, Fotografen und Bühnenbildner – um nur einige zu nennen – sind nicht mehr eindeutig zuzuordnen. Die richtige Zuordnung bereitete den Betroffenen zunehmend Probleme, oft kam es zu falschen Meldungen. Da war es folgerichtig, die einzelnen Bereiche nicht mehr getrennt abzurechnen, sondern als Einheit zu betrachten und einem einheitlichen Abgabesatz zu unterwerfen. Dieser Abgabe-

satz liegt gegenwärtig bei 3,9 Prozent und wird im Jahr 2002 weiter auf 3,8 Prozent abgesenkt.

Eine Erhöhung des Bundeszuschusses kam schon aus Haushaltsgründen nicht in Betracht. Seine Reduzierung von 25 auf 20 Prozent durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999 war keine Sparmaßnahme. Vielmehr ist der Bundeszuschuss entsprechend seiner Zweckbestimmung den veränderten Realitäten des Marktes angepasst worden.

Der Bundeszuschuss hat in erster Linie die Aufgabe, dort den „Arbeitgeberanteil“ zur Sozialversicherung abzudecken, wo die Künstler und Publizisten zur Vermarktung keinen Verwerter einschalten, also bei der so genannten Selbstvermarktung. Dieser Anteil ist, wie eine Erhebung der Bundesre-



gierung ergeben hat, erheblich zurückgegangen. Der Bundeszuschuss soll jedoch mittelfristig nicht weiter abgesenkt werden. Sodann soll auf der Grundlage einer erneuten Erhebung die Höhe des Bundeszuschusses diskutiert werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass im Rahmen der KSVG-Novelle die enge gesetzliche Zweckbestimmung des Bundeszuschusses gelockert wurde. Damit können auch außerhalb der Selbstvermarktung liegende Gesichtspunkte in die Bemessung des Bundeszuschusses gebührend einfließen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

● Erleichterter Zugang zur Krankenversicherung der Rentner

Nach seiner praktischen Bedeutung ist Kernstück der Künstlersozialversicherung die Einbeziehung der Künstler und Publizisten in den Schutz der Kranken- und Pflegeversicherung. Wegen der einkommensbezogenen Beiträge gibt es hier einen vollen Versicherungsschutz zu sehr günstigen und der sozialen Lage der Künstler und Publizisten angepassten Konditionen. Bisher gab es allerdings beim Krankenversicherungsschutz von älteren Künstlern und Publizisten ein Problem.

Viele Versicherte können die gesetzliche Voraussetzung – eine fast lückenlose Pflichtversicherung in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens – nicht erfüllen, weil sie erst seit der Schaffung der Künstlersozialversicherung pflichtversichert sind. Deshalb sieht das Gesetz vor, künftig auf dieses Erfordernis zu verzichten, wenn die selbstständige künstlerische Tätigkeit vor 1983 aufgenommen wurde und für neun Zehntel des Zeitraums zwischen 1985 und der Stellung des Rentenantrages Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben war. Für das Beitrittsgebiet wird dabei auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem frühestens Beiträge an die Künstlersozialkasse entrichtet werden konnten (1992). Damit wurde eine bis dahin bestehende Lücke in der sozialen Absicherung der Künstler und Publizisten geschlossen. Die Neuregelung gilt auch für Künstler und Publizisten, die bereits Rente beziehen und nach der bisherigen Rechtslage keinen Zugang zur Rentnerkrankenversicherung hatten.

● Geringfügigkeitsgrenze angepasst

Selbstständige Künstler und Publizisten sind nach dem KSVG – ähnlich wie Arbeitnehmer – nur versichert, wenn ihr aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit erzieltetes Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Die jährliche **Geringfügigkeitsgrenze** wird einheitlich für die

neuen und alten Bundesländer auf 3 900 Euro festgeschrieben, das entspricht dem Wert für geringfügige Beschäftigungen von monatlich 325 Euro. Außerdem wird ihre Anwendung **flexibler** gestaltet, um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen. Künftig kann die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb von sechs Jahren bis zu zweimal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz verloren geht. Damit erhalten gering verdienende Künstler und Publizisten eine größere Sicherheit.

● Verkürzte Berufsanfängerfrist

Die Geringfügigkeitsgrenze ist nach geltendem Recht nicht auf **Berufsanfänger** in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit anzuwenden. Sie sind auch dann versichert, wenn ihr Einkommen diese Grenze nicht erreicht. Diese **Schonfrist** wird zwar von fünf auf drei Jahre verkürzt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach dem Ende der Berufsanfängerzeit unmittelbar die Neuregelung zur Flexibilisierung der Geringfügigkeitsgrenze in Anspruch zu nehmen. Im Ergebnis verlängert sich dadurch die Frist, in der ein Mindesteinkommen für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nicht erforderlich ist, wieder auf bis zu fünf Jahre.

● Berücksichtigung von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub

Die Berufsanfängerzeit wird um die Zeiträume verlängert, in denen eine Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht bestanden hat, z.B. wegen Mutterschafts- und Erziehungsurlaub oder wegen einer zwischenzeitlich ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit. Das entspricht einem wichtigen sozialpolitischen Anliegen und schafft mehr Gerechtigkeit, vor allem für Frauen.

● Vermeidung ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Künstlersozialversicherung

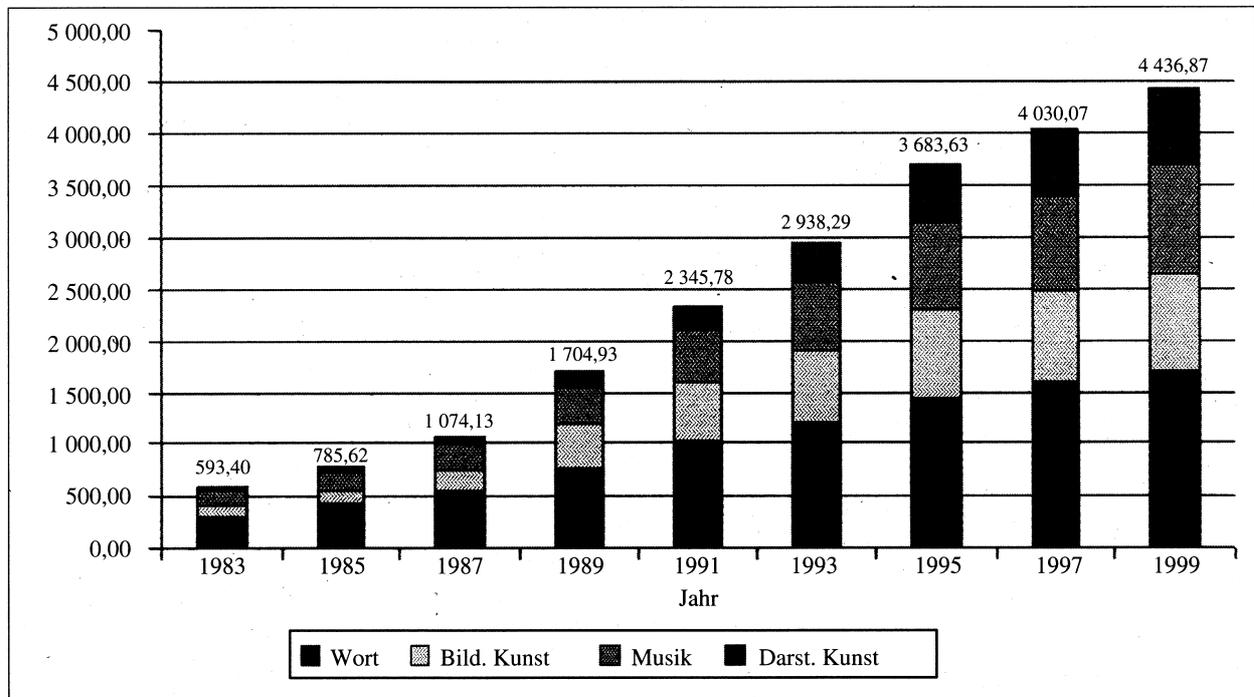
Zum einen können Studenten, die ihre Zeit und Arbeitskraft hauptsächlich auf das Studium verwenden, nicht mehr auf die günstigere Krankenversicherung nach dem KSVG ausweichen und von der Schonfrist für Berufsanfänger Gebrauch machen. Diese Schonfrist soll den Berufsstart erleichtern, aber nicht Studenten zu einem billigen Krankenversicherungsschutz verhelfen. Künstler und Publizisten im Hauptberuf, die nebenher – etwa zur Qualifikation – ein Studium aufnehmen, verlieren dadurch nicht ihren Versicherungsschutz nach dem KSVG.

Des weiteren entfällt für über 65-Jährige die Möglichkeit, sich über die erstmalige Aufnahme einer



Künstlersozialversicherung (Fortsetzung)

Entwicklung der gemeldeten Honorarsummen
(in Mio. DM) – ohne Ausgleichsvereinigungen – Stand 3. 1. 2001



Bereich	1990	1991**)	1992**)	1993**)	1994**)	1995**)	1996**)	1997**)	1998**)	1999**)
Wort	850,59	1 019,67	1 146,38	1 215,87	1 300,56	1 450,53	1 512,31	1 591,40	1 671,62	1 707,27
Bildende Kunst	486,24	581,64	664,96	678,05	752,78	842,56	829,04	879,26	907,70	943,76
Musik	400,57	501,96	613,35	667,94	788,53	848,16	910,75	909,67	989,17	1 027,75
Darstellende Kunst	192,48	242,51	323,13	376,43	449,74	542,39	626,66	649,75	735,49	758,09

*) die gemeldeten Honorarsummen in diesen Jahren ergeben sich aufgrund aller bis zum Jahre 2000 erfassten Unternehmen (rückwirkende Veranlagung)

***) ab 1991 einschließlich neue Bundesländer

künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit den Krankenversicherungsschutz zu den günstigen Bedingungen des KSVG zu verschaffen. Hier ist ein Schutzbedürfnis der Solidargemeinschaft, nicht aber der spätberufenen Künstler und Publizisten zu erkennen.

● **Ausgleichsvereinigungen attraktiver** Verwerter, also etwa Galerien, Verlage und Theater, können sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen, die für sie Verpflichtungen nach dem KSVG erfüllen. Dadurch kann die Entrichtung der

Künstlersozialabgabe sowohl für die Verwerter als auch die Künstlersozialkasse kostengünstig geregelt werden. Die Mitglieder werden jetzt von Betriebsprüfungen ausgenommen. Soweit derartige Vereinbarungen die Anwendung eines anderen als des gesetzlich vorgesehenen Maßstabs für die Berechnung der Künstlersozialabgabe vorsehen, ist allerdings die Genehmigung des Bundesversicherungsamts erforderlich, um angemessene Abgabeneinnahmen sicherzustellen. Bei der Festsetzung der Künstlersozialabgabe können auch Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung

Verwerterbestandsentwicklung

Bestand am	West	Ost
31. 12. 1983	8 800	
31. 12. 1985	8 800	
31. 12. 1987	16 085	
31. 12. 1989	17 681	
31. 12. 1990	19 466	
31. 12. 1991	20 078	619
31. 12. 1992	20 402	924
31. 12. 1993	21 349	1 281
31. 12. 1994	22 029	1 384
31. 12. 1995	22 726	1 490
31. 12. 1996	24 553	1 727
31. 12. 1997	26 245	1 969
31. 12. 1998	30 758	2 527
31. 12. 1999	32 541	2 713
31. 12. 2000	35 040	2 989

berücksichtigt werden, wenn dies dazu beiträgt, die KSK von Verwaltungsaufwand zu entlasten.

● Keine Abgabepflicht bei bloßem Gelegenheitsnachweis

Die Abgabepflicht beruht auf der besonders engen („symbiotischen“) Beziehung zwischen Verwerter und Künstler/Publizist. Daran fehlt es, wenn tatsächlich nur Leistungen erbracht werden, die sich in der bloßen Vermittlung ohne jede weitergehende Beteiligung am Vertrag erschöpfen. Es wird daher klargestellt, dass Honorare für den reinen Gelegenheitsnachweis nicht zu einer Abgabeschuld führen.

● Generalklausel gestärkt

Im Hinblick auf eine teilweise missverständliche Rechtsprechung wird klargestellt, dass die Regelungen für so genannte typische Verwerter, wie z.B. Orchester, nicht abschließend sind. Werden die Voraussetzungen der aufgezählten Typen nicht erfüllt, kann gleichwohl eine Abgabepflicht nach der Generalklausel in Betracht kommen. Das gilt vor allem, wenn mehr als drei Veranstaltungen mit Aufträgen an selbstständige Künstler und Publizisten durchgeführt werden, die der Erzielung von Einnahmen dienen.

● Musikvereine bleiben in der Regel abgabenfrei

Laienmusikvereine, z.B. Gesangvereine oder Blasmusikkapellen, deren Vereinszweck nicht überwiegend auf öffentliche Aufführungen gerichtet ist, sondern vorwiegend die Freude am gemeinsamen Musizieren und die Freizeitgestaltung zum Inhalt hat, brauchen für die Honorare an vereinseigene Dirigenten und Chorleiter keine Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Eine Abgabepflicht dieser Vereine kommt generell nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. wenn ein Musikverein nicht nur gelegentlich Veranstaltungen mit fremden Solisten durchführt und Einnahmen erzielt werden sollen (nach der Generalklausel des Gesetzes). Die Novelle stellt klar, dass bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr noch als gelegentlich anzusehen sind. Ausnahmsweise kann aber eine Abgabepflicht bestehen, wenn ein Verein eine einer Musikschule vergleichbare Ausbildungseinrichtung betreibt.

● Förderung des Ehrenamtes

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird dadurch gefördert, dass auf die sog. Übungsleiterpauschale keine Künstlersozialabgabe mehr zu zahlen ist. Damit sind Honorare von bis zu 1 848 Euro jährlich bloße Aufwandsentschädigung und unterliegen nicht der Abgabepflicht nach dem KSVG. Durch diese Regelung werden insbesondere Musikvereine, die eine Ausbildungseinrichtung mit nebenberuflichen Ausbildern betreiben, und Volkshochschulen, die für ihre Kurse im künstlerischen Bereich nebenberufliche Kräfte einsetzen, entlastet.

● Beirat gestärkt

Ein Beirat von sachverständigen Persönlichkeiten der Verbände der Versicherten und der Verwerter berät die Künstlersozialkasse bei ihren Aufgaben, z.B. bei der sachgerechten Abgrenzung der versicherten Künstler und Publizisten, und entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide der KSK. Er erhält jetzt eine eigene organisatorische Spitze mit (alternierendem) Vorsitzenden und Stellvertreter, die jüngst für eine vierjährige Amtszeit gewählt wurden.

● Organisatorische Änderung

Die Künstlersozialkasse war bisher eine Abteilung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die das KSVG für den Bund durchführte. Diese LVA ist 1997 nach einer Verfassungsände-



Künstlersozialversicherung (Fortsetzung)

rung eine landesunmittelbare Körperschaft geworden. Mit dem In-Kraft-Treten der KSVG-Novelle ist die KSK organisatorisch wieder in die Bundesverwaltung einbezogen und dazu der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven angegliedert worden. Der Standort und die rund 150 Arbeitsplätze in der Region bleiben damit erhalten. Und der Bund verdeutlicht seine politische Verantwortung für die Durchführung der Künstlersozialversicherung.

Die Künstlersozialversicherung ist Ausdruck der Solidarität zwischen den Künstlern, Publizisten und ihren Verwertern in unserem Sozialstaat. Sie ist darüber hinaus ein wichtiges Element unserer Kulturpolitik. Künstler und Publizisten können ihrer gestaltenden und schöpferischen Aufgabe nur gerecht werden, wenn auch die notwendigen sozialen Rahmenbedingungen für sie selbst gewährleistet werden. Hier leistet die Künstlersozialversicherung einen wichtigen Beitrag, indem sie Schutz bietet vor den elementaren Lebensrisiken Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Alter. Sie ist aus unserer Sozialordnung nicht mehr hinwegzudenken und wird künftig ihren Aufgaben noch besser gerecht werden können.

Suchworte: Künstlersozialversicherung, Künstlersozialabgabe, Künstler, Publizisten, Versicherungsschutz, Künstlersozialkasse, www.kuenstlersozialkasse.de